

9819/97

LIMITE

PUBLIC 7

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
JUNI 1997**

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Juni 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die auf Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1997 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2011. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten - 2. Juni 1997)			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)	PE-CONS 3610/97 + COR 1 (gr) + COR 2 (f) + COR 3 (f,d,nl,dk,gr,es) + COR 4	153/97, 154/97	Enthaltungen: L
Verordnung des Rates über Beihilfen für bestimmte Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden	8148/97	155/97, 156/97, 157/97, 158/97, 159/97	Gegenstimmen: DK, FIN, S
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein	11847/1/96 REV 1	160/97, 161/97	Enthaltungen: UK
2013. Tagung des Rates (Gesundheit - 5. Juni 1997)			
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1997-2001)	PE-CONS 3612/97	162/97, 163/97, 164/97	
Entscheidung des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 77/186/EWG über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten	12178/96 + COR 1		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1997 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2014. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen - 9. Juni 1997)			
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 17 der sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende fakultative Maßnahme zu treffen	8408/97		
Verordnungen des Rates			
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik	5508/97		
- zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich	5509/97		
2015. Tagung des Rates (Arbeit und Sozialfragen - 27. Juni 1997)			
Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	8201/97 + COR 1 (fi)	165/97, 166/97, 167/97, 168/97, 169/97, 170/97, 171/97	
Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	8078/97		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1997 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2016. Tagung des Rates (Verkehr - 17. Juni 1997) Achte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit Verordnung des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro	PE-CONS 3614/97 5074/97 + COR 1 + COR 2 (s) + COR 3 (es) + COR 4 (f) + COR 5 (nl) + COR 6 (gr) + COR 7 REV 1 (f,d,i,nl,en,gr,es,p,s) + COR 8 REV 1 (f) + COR 9 (d) + REV 1 COR 1 (fi) + REV 1 COR 1 REV 1 (fi) + REV 2 (dk) + REV 2 COR 1 REV 1 (dk)	172/97, 173/97	Enthaltungen
2017. Tagung des Rates (Umwelt - 19. Juni 1997) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (95/0074 (COD))	PE-CONS 3611/97 + COR 1 (i) + COR 2 REV 1 (p) + COR 3 (s)	174/97, 175/97, 176/97, 177/97, 178/97, 179/97, 180/97	Enthaltungen

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1997 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2018. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 25. Juni 1997)			
Verordnung des Rates zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG	8523/97 + REV 1 (s)	181/97, 182/97, 183/97	Enthaltungen
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/113/EG über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung	8892/97	184/97, 185/97	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG	7595/97	186/97	
Verordnung des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig	9174/97	187/97, 188/97, 189/97	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte	9087/97		Gegenstimmen: F, I

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1997 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1997/98	9005/97		
Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1997/98	9006/97		
Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für das Milchwirtschaftsjahr 1997/1998	9010/97		
Verordnung des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1997/1998	9011/97		
Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	9013/97		
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1997/98	9009/97		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - JUNI 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Richtlinie des Rates zur Änderung - der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse - der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide - der Richtlinie 86/363/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs - der Richtlinie 90/642/EWG vom 27. November 1990 des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse	9076/97	190/97, 191/97, 192/97, 193/97, 194/97, 195/97, 196/97	Gegenstimmen: D
2019. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten - 26. Juni 1997) Entscheidung des Rates bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung (POP IV)	7466/97 + COR 1 (d) + COR 2	197/97, 198/97, 199/97, 200/97, 201/97, 202/97, 203/97	Gegenstimmen: F, UK
2021. Tagung des Rates (Telekommunikation - 27. Juni 1997) Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten gewerblichen und landwirtschaftlichen Waren	8003/97		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1997 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	8766/97 + COR 1 (nl) + COR 2 (nl) + COR 3 (en) + COR 4 (d)		Enthaltungen
2022. Tagung des Rates (Kultur - 30. Juni 1997)			
Richtlinie des Rates über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom	8666/97 + COR 1 (es) + COR 2 (dk) + COR 3 (s) + REV 1 (p)	204/97, 205/97, 206/97	
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absätze 4 und 6 der Richtlinie 92/81/EWG, ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken anzuwenden und beizubehalten	8536/97 + COR 1 (f,i,nl,en,dk,gr,es,p,fi,s) + COR 2 (fi) + COR 3 (d) + COR 4 (s) + COR 5 (f,d,i,nl,en,dk,gr,es,p,fi)	207/97, 208/97, 209/97, 210/97, 211/97, 212/97, 213/97, 214/97, 215/97, 216/97	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Artikel 87 und 235)	9153/97 + COR 1	217/97, 218/97, 219/97, 220/97, 221/97, 222/97, 223/97, 224/97, 225/97,	

ERKLÄRUNG 153/97

Erklärung der Kommission:

Die Kommission hat zugesagt, bei ihrer Stellungnahme zu den in zweiter Lesung vorgenommenen Abänderungen des EP [bezüglich des Sprachtelefondienstes] die Abänderung 25 an der Richtlinie über die Zusammenschaltung im Grundsatz zu akzeptieren; sie wird jedoch die Durchführung der betreffenden Bestimmungen mit aller Sorgfalt prüfen, insbesondere die Auflage, wonach die neue Nummer dem Teilnehmer kostenlos mitgeteilt werden muß.

ERKLÄRUNG 154/97

Erklärung des Rates:

Der Rat erklärt, daß er die Frage aufmerksam prüfen und die Stellungnahme der Kommission berücksichtigen wird.

ERKLÄRUNG 155/97

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Die deutsche Regierung erklärt, daß MTW und Volkswerft - abgesehen von Beihilfen, die generell auf der Grundlage des geltenden Gemeinschaftsrechts für den Schiffbau gewährt werden können - keine weiteren Umstrukturierungsbeihilfen, Rettungsbeihilfen, Verlustausgleiche oder Privatisierungsbeihilfen zuzüglich zu den der Kommission notifizierten Beträgen erhalten werden."

ERKLÄRUNG 156/97

Erklärung der spanischen Regierung

"Die spanische Regierung erklärt, daß die staatlichen Werften in Spanien (AESAs - Puerto Real, AESA CADIZ, AESA SEVILLA, AESA SESTAO, ASTANDER, JULIANA und BARRERAS) - abgesehen von Beihilfen, die generell auf der Grundlage des geltenden Gemeinschaftsrechts für den Schiffbau gewährt werden können - keine weiteren Umstrukturierungsbeihilfen, Rettungsbeihilfen, Verlustausgleiche oder Privatisierungsbeihilfen zuzüglich zu den der Kommission notifizierten Beträgen erhalten werden."

ERKLÄRUNG 157/97

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, daß sie die Erklärungen der spanischen und der deutschen Regierung zur Kenntnis nimmt."

ERKLÄRUNG 158/97

Erklärung der Kommission

"Unlauteres Preisgeben der in Umstrukturierung begriffenen Werften"

Gestützt auf die in den Artikeln 11 und 12 der siebenten Richtlinie und in Artikel 2 dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungsverfahren wird die Kommission tätig, falls eine der in Umstrukturierung begriffenen Werften in Deutschland oder Spanien einen Auftrag zu Lieferpreisen oder preisrelevanten Bedingungen annimmt, die offenkundig günstiger sind als die marktüblichen Bedingungen.

Sollte eine der Werften im Hinblick auf einen speziellen Auftrag Mitbewerber einer Werft aus einem anderen Mitgliedstaat sein und keine ernsthafte Konkurrenz aus Drittstaaten bestehen, so kann der Mitgliedstaat den Fall der Kommission unterbreiten, falls die Auffassung besteht, daß der von der in Umstrukturierung begriffenen Werft geforderte Preis aufgrund der gewährten Umstrukturierungsbeihilfe ungewöhnlich niedrig ist.

Die Kommission wird solche Fälle auf der Grundlage der siebenten Richtlinie, insbesondere Artikel 4 Absatz 5, prüfen. Sie kann darum ersuchen, daß der von der in Umstrukturierung begriffenen Werft angebotene Preis zunächst bis auf die Höhe des niedrigsten Preises angehoben wird, den eine der als Mitbewerber auftretenden Werften aus einem anderen Mitgliedstaat angeboten hat.

Darüber hinaus erinnert die Kommission an die dem Rat im November 1995 gegebenen Erläuterungen (Dok. 11282/95 COR 2) in bezug auf staatliche Beihilfen und den Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen (Artikel 86 EGV)."

ERKLÄRUNG 159/97

Erklärung der Kommission

"Angesichts der Unsicherheit bei der Behandlung der FPSO weist die Kommission darauf hin, daß der Begriff "Schiffbau" im Sinne der siebenten Richtlinie den in der Gemeinschaft durchgeführten Neubau von "... Seeschiffen mit Metallrumpf" einschließlich "... anderer Fahrzeuge für Meeresarbeiten - mit Ausnahme von Bohrinseln - von 100 BRT oder mehr" bezeichnet.

Die Kommission ist der Auffassung, daß FPSO unter den Begriff "Schiffbau" fallen, wenn das fertige Fahrzeug seetüchtig ist und aus eigener Kraft, beispielsweise mittels Schrauben und anderen Antriebskomponenten, eine kontrollierte Bewegung ausführen kann.

Die Art der FPSO kann insoweit variieren, als einige FPSO eher als Leichter ausgelegt sind und eindeutig nicht über eine durch unabhängige Mittel gewährleistete Manövrierfähigkeit verfügen. Andere FPSO verfügen über eine eingeschränkte Manövrierfähigkeit, die es ihnen im wesentlichen ermöglicht, eine feste Position auf See zu halten. Schließlich gibt es FPSO, die über einen völlig unabhängigen Antrieb verfügen. Diese letzte Kategorie fällt offensichtlich unter die siebente Richtlinie.

Bei FPSO mit eingeschränkteren Antriebsmöglichkeiten müßte im Einzelfall geprüft werden, ob sie in den Anwendungsbereich der siebenten Richtlinie fallen.

Die Kommission bestätigt, daß sie eine technische Beurteilung dieser Konstruktionen vornehmen wird, um die Unsicherheit zu beseitigen, ob FPSO nach der siebenten Richtlinie zu behandeln sind.

Die Kommission unterrichtet den Rat über die Ergebnisse dieser technischen Beurteilung, so daß sie bei den künftigen Beratungen über das Thema berücksichtigt werden können."

ERKLÄRUNG 160/97

zu Artikel 1 Nummer 2

"Die Kommission verpflichtet sich, den in Artikel 1 Nummer 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Ausschuß so bald wie möglich einzuberufen, damit die Unterteilung der harmonisierten Codes der Anhänge I und I a vorgenommen und geprüft werden kann, ob diese verbindlich vorgeschrieben oder eine Wahlmöglichkeit vorgesehen werden sollte; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die verwendeten Codes und/oder UnterCodes verständlich genug sein müssen, um genau ermitteln zu können, unter welchen Bedingungen der Führerscheininhaber zum Führen eines Fahrzeugs berechtigt ist."

ERKLÄRUNG 161/97

zu Artikel 1 Nummer 2

"Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs sollte die Verwendung von Unterteilungen der harmonisierten Codes sowohl aus Kostengründen als auch aus praktischen Erwägungen freigestellt bleiben."

ERKLÄRUNG 162/97

Erklärung der Kommission:

"Bei der Durchführung des nächsten Statistischen Programms der Gemeinschaft (1998-2001) wird die Kommission sicherstellen, daß der Erstellung von Statistiken im Bereich der Gesundheitsberichterstattung im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung dieses Programms angemessene Beachtung geschenkt wird." ⁽¹⁾

ERKLÄRUNG 163/97

Erklärung der Kommission:

Zu Artikel 5 Absatz 4:

"Die Kommission verpflichtet sich, dem Europäischen Parlament alljährlich gleichartige Informationen über die getroffenen Entscheidungen zukommen zu lassen."

ERKLÄRUNG 164/97

Erklärung des Europäischen Parlaments:

"Das Europäische Parlament nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese Aktion beim Haushaltsverfahren zu unterstützen." ⁽¹⁾

(1) Diese Erklärung wird zusammen mit dem Beschluß im Amtsblatt veröffentlicht.

ERKLÄRUNG 165/97

Erklärung des Rates und der Kommission zur Kohärenz der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

"Der Rat und die Kommission unterstreichen angesichts der Gefährlichkeit der Karzinogene die Notwendigkeit,

- ihre Bemühungen um Vereinfachung und eine größere Kohärenz der in diesem Bereich bestehenden Rechtsvorschriften fortzusetzen;
- sämtliche in den Richtlinien als solche definierten Karzinogene in einer einzigen, leicht zugänglichen Quelle zu verzeichnen."

ERKLÄRUNG 166/97

Erklärung der französischen Delegation zur Kohärenz der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

"Frankreich unterstützt den Gemeinsamen Standpunkt, weil es der Ansicht ist, daß Fortschritte im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nicht verzögert werden sollten.

Es betont jedoch, daß es es vorgezogen hätte, wenn im Wortlaut der Richtlinie der in der gemeinsamen Erklärung zur Kohärenz der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufgezeigte Weg stärker zum Ausdruck gekommen wäre.

In dieser Hinsicht weist Frankreich angesichts der besonders wichtigen Rolle von Grenzwerten berufsbedingter Exposition nachdrücklich darauf hin, daß Anhang III dieser Richtlinie dazu bestimmt ist, so bald wie möglich eine größtmögliche Anzahl von Grenzwerten für Karzinogene aufzulisten, und daß jene Grenzwerte, die auf Gemeinschaftsebene bereits verbindlich sind, sofort darin aufgenommen werden müßten. Darüber hinaus sollten die Verfahren zur Senkung der Grenzwerte in Anhang III unverzüglich eingeleitet werden, wenn die wissenschaftlichen Daten dies gestatten."

ERKLÄRUNG 167/97

Erklärung des Rates zu den Mutagenen

"Der Rat ersucht die Kommission, daß sie - sobald es die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse gestatten, auf jeden Fall aber bis spätestens 31. Dezember 1997 - einen Vorschlag für die weitere Änderung der Richtlinie 90/394/EWG unterbreitet, damit in Anbetracht der besonderen Gefährlichkeit der mutagenen Stoffe geeignete Normen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch diese Stoffe, die noch nicht unter die betreffende Richtlinie fallen, vorgesehen werden können.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, die einschlägigen technischen und wissenschaftlichen Aspekte unverzüglich im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu prüfen."

ERKLÄRUNG 168/97

Erklärung des Rates zu Holzstaub und sonstigen Stoffen, die ähnliche krebserzeugende Auswirkungen haben könnten

"Der Rat ersucht die Kommission, die Frage, ob Holzstaub krebserregend ist, dem Wissenschaftlichen Ausschuß für Grenzwerte berufsbedingter Exposition und dem Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterbreiten, um sodann Vorschläge für die Aufnahme von Holzstaub in die Richtlinie 90/394/EWG vorlegen zu können.

Nach Auffassung des Rates müßte in den entsprechenden Vorschlägen verdeutlicht werden, wie sich die Bestimmungen der Richtlinie 90/394/EWG auf Holzstaub und sonstige Stoffe, die ähnliche krebserzeugende Auswirkungen haben könnten, anwenden ließen."

ERKLÄRUNG 169/97

Erklärung der Kommission zu Mutagenen, Holzstaub und sonstigen Stoffen, die ähnliche krebserzeugende Auswirkungen haben könnten

"Die Kommission nimmt das Ersuchen des Rates zur Kenntnis, das sie angemessen berücksichtigen wird. Die Kommission behält sich jedoch vor, hierauf nach Maßgabe des Vertrags, insbesondere bezüglich ihres Initiativrechts, tätig zu werden."

ERKLÄRUNG 170/97

Erklärung des Rates zu Untersuchungen über die Auswirkungen

"Der Rat verweist auf Nummer 3 Buchstabe a seiner EntschlieÙung vom 27. März 1995 zur Umsetzung und Anwendung des Sozialrechts in der Gemeinschaft und ersucht die Kommission, künftig im Rahmen ihrer Richtlinienvorschläge grundsätzlich Untersuchungen über deren Auswirkungen vorzulegen, die eine entsprechende Übersicht sowie eine Evaluierung des sozio-ökonomischen Nutzens dieser Vorschläge und insbesondere ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung und die kleinen und mittleren Unternehmen umfassen."

ERKLÄRUNG 171/97

Erklärung der Kommission zu Untersuchungen über die Auswirkungen

"Die Kommission nimmt das Ersuchen des Rates zur Kenntnis, dem sie unter Berücksichtigung der Art des Gegenstands der Vorschläge und der Bedeutung ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft angemessen Rechnung tragen wird."

ERKLÄRUNG 172/97

zur Richtlinie insgesamt

"Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Sommerzeit eine eingehende Prüfung rechtfertigen, die vor Ablauf der Geltungsdauer der achten Richtlinie durchgeführt wird. Zu diesem Zweck wird die Kommission dem Rat spätestens am 30. Juni 1999 einen ausführlichen Bericht unterbreiten, und der Rat und die Kommission kommen überein, die Auswirkungen der Regelung der Zeitumstellung, einschließlich der institutionellen Aspekte der Koordinierung der Uhrzeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Unterstützung durch eine Gruppe, die sich aus Vertretern der interessierten Kreise und nationalen Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, eingehend zu prüfen."

ERKLÄRUNG 173/97

zur Richtlinie insgesamt

"Das Vereinigte Königreich erklärt, daß der Vorschlag für eine achte Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit für das Vereinigte Königreich keine inhaltlichen Probleme aufwirft, daß es seines Erachtens jedoch aus Gründen der Subsidiarität am besten wäre, die Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die Sommerzeit in einer Empfehlung zu behandeln."

ERKLÄRUNG 174/97

Erklärung der Kommission

Artikel 23 a Absatz 1
(Kontaktausschuß)

Die Kommission verpflichtet sich, den zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments eigenverantwortlich über die Ergebnisse der Sitzungen des Kontaktausschusses zu unterrichten. Sie trägt rechtzeitig und auf angemessene Weise für diese Unterrichtung Sorge.

ERKLÄRUNG 175/97

Erklärung der französischen Delegation

Die französische Delegation betont, daß sie der Verhinderung von Verlagerungen große Bedeutung beimißt, mit denen ein Fernsehveranstalter möglicherweise das Ziel verfolgt, sich der Anwendung der Vorschriften zu entziehen, die für ihn in dem Mitgliedstaat gelten, auf den seine Tätigkeiten ausschließlich oder hauptsächlich abzielen.

Sie vermerkt, daß in diesem Gemeinsamen Standpunkt bekräftigt wird, daß der betreffende Mitgliedstaat gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Möglichkeit hat, Maßnahmen gegen einen solchen Fernsehveranstalter zu ergreifen.

Ihrer Auffassung nach müßte diese Frage angesichts ihrer Bedeutung bis zur endgültigen Annahme der Richtlinie insbesondere bei den künftigen Erörterungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament weiterhin aufmerksam geprüft werden, damit alle Garantien zur Verhinderung solcher Praktiken gegeben sind.

ERKLÄRUNG 176/97

Erklärung der französischen Delegation

zu Artikel 1 Buchstabe a

Die französische Delegation weist auf die Dringlichkeit der Festlegung eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für audiovisuelle Programme hin, die auf individuellen Abruf gegen Entgelt übermittelt werden. Dieser Rechtsrahmen müßte sich auf die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie stützen, die alle Arten der Übermittlung audiovisueller Programme an die Allgemeinheit regelt.

ERKLÄRUNG 177/97

Die französische Delegation ist der Ansicht, daß es in Anbetracht des Umstands, daß neue Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind, dringend geboten ist, einen gemeinsamen Rechtsrahmen für diese Dienstleistungen zu schaffen. Sie möchte darum bitten, daß die Kommission bis Mitte 1997 Vorschläge für Maßnahmen ausarbeitet, um zu erreichen, daß alle bestehenden Gemeinschaftsvorschriften dieser neuen Art von Dienstleistungen angepaßt werden. Diese Vorschläge sollten insbesondere Werbung und Teleshopping, den Schutz von Minderjährigen und den kulturellen Inhalt zum Gegenstand haben.

ERKLÄRUNG 178/97

Die französische Delegation ist der Ansicht, daß der Kontaktausschuß, dessen Aufgabe es ist, die tatsächliche Durchführung aller Bestimmungen dieser Richtlinie zu erleichtern, insbesondere dafür wird sorgen müssen, daß die Bestimmung über die Rechtshoheit des Ausstrahlungsstaats nach Artikel 2 der Richtlinie nicht umgangen wird und etwaige Standortverlagerungen, die den Zielen der neuen Bestimmungen des Artikels 2 zuwiderlaufen, verhindert werden.

ERKLÄRUNG 179/97

Erklärung der deutschen Delegation

Deutschland sieht keine Notwendigkeit, im Rahmen einer revidierten Fernsehrichtlinie ein positives Votum für einen neuen Gemeinschaftsmechanismus hinsichtlich europäischer Werke (Garantiefonds) abzugeben (Erwägungsgrund 26). Mit diesem Erwägungsgrund wird die spätere Haltung der Bundesrepublik Deutschland in keiner Weise präjudiziert.

ERKLÄRUNG 180/97

Erklärung der belgischen Delegation

Die belgische Delegation betont, daß sie der Ausdehnung der Befugnisse des Empfangsstaates im Falle schwerwiegender Zuwiderhandlungen gegen die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie sowie einer Verdeutlichung der Zuordnungskriterien im Hinblick auf die Verhinderung von Verlagerungen große Bedeutung beimißt.

Sie bedauert, daß die neuen audiovisuellen Dienste wie Video auf Abruf nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Damit besteht weiterhin ein Rechtsvakuum, das ungerechtfertigten Diskriminierungen bzw. Mißbräuchen Vorschub leistet. Dieser Umstand wirkt sich ferner dahingehend aus, daß die neuen audiovisuellen Dienste wie jeder beliebige Dienst in anderen Gremien "reguliert" werden, ohne daß ihrem spezifischen kulturellen Charakter Rechnung getragen wird.

Sie beklagt, daß unternehmenseigene Werbesender andere Arten der Werbung ausstrahlen dürfen, da sie eine Verlagerung von Werbeeinnahmen zum Schaden anderer Sender befürchtet.

Schließlich stellt die belgische Delegation mit Bedauern fest, daß der Grundsatz der Achtung weltanschaulicher Überzeugungen (der den Schutz nichtkonfessioneller Gemeinschaften erlaubt) nicht in dem gleichen Maße wie religiöse und politische Überzeugungen (siehe Artikel 12 und 22 a) als schützenswert angesehen wird.

ERKLÄRUNG 181/97

"Der Rat und die Kommission bekräftigen, daß die Bestimmungen über die für das Melken der milchgebenden Kühe vorgesehenen Zeitabstände in Kapitel I Abschnitt A Nummer 7 Buchstabe b des Anhangs zur Richtlinie 91/628/EWG auch während des Aufenthalts dieser Tiere an den Aufenthaltsorten Anwendung finden, und zwar unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen für 'Aufenthaltort' und 'Verbringung' in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c und g der vorgenannten Richtlinie."

ERKLÄRUNG 182/97

"Der Rat bittet die Kommission zu prüfen, ob für Zuchttiere unter Berücksichtigung ihres hohen Gesundheitsstatus besondere Maßnahmen für die Aufenthaltsorte erlassen werden können, und ihm so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen."

ERKLÄRUNG 183/97

"Die Kommission erklärt, daß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht einer Auslegung der Richtlinie 85/73/EWG (in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG), insbesondere ihres Anhangs C, entgegensteht, wonach die Mitgliedstaaten die Gebühren für die Kontrolle der lebenden Tiere nicht am Bestimmungsort, sondern am Ursprungsort erheben."

ERKLÄRUNG 184/97

Erklärung des Rates und der Kommission

Die im Rat vertretenen Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, ihnen schnellstmöglich die Listen von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen zu übermitteln, in deren Fall die gemäß Richtlinie 93/113/EG vorgelegten Unterlagen nach Auffassung des Ständigen Futtermittelausschusses im Sinne der Richtlinie 70/524/EWG nicht zulässig sind.

Die Kommission nimmt dieses Ersuchen zur Kenntnis.

ERKLÄRUNG 185/97

Erklärung des Rates und der Kommission

Die im Rat vertretenen Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß Enzyme, Mikroorganismen und deren Zubereitungen, in deren Fall die vorgelegten Unterlagen für unzulässig erklärt werden, innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Übermittlung der betreffenden Listen durch die Kommission, in ihrem Hoheitsgebiet nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Rücknahme der erteilten Genehmigungen in Kenntnis.

ERKLÄRUNG 186/97

ERKLÄRUNG DES VERTRETERS DER KOMMISSION

"Auf Antrag der dänischen Delegation versichert die Kommission, daß die vorliegende Änderung nicht die derzeitige Praxis untersagt, wonach die Mitgliedstaaten die Buchführungsdaten über die landwirtschaftlichen Betriebe ihres jeweiligen Landes, die dem Netz angehören, zu Zwecken der wirtschaftlichen oder statistischen Analyse verwenden."

ERKLÄRUNG 187/97

"Die griechische Delegation stimmt dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig grundsätzlich zu und erklärt sich mit den verschiedenen Maßnahmen im Sinne dieses Vorschlags einverstanden.

Dennoch ist sie der Auffassung, daß der Vorschlag eine Reihe wichtiger Fragen insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen Erzeugnissen des Bienenstocks, den Krankheiten wie Nosematose, Tracheenmilbenkrankheit der Biene und der gutartigen und bösartigen Faulbrut sowie der Möglichkeit, Studien zur Struktur des Sektors Bienenzucht gemeinsam zu finanzieren, unberücksichtigt läßt.

Da die vorgenannten Fragen vorrangige Forderungen der Bienenzüchter betreffen, erklärt die griechische Delegation, daß sie ihre Bemühungen dahingehend fortsetzen wird, daß diese Punkte berücksichtigt werden, und ersucht die Kommission, ihren Standpunkt zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß die genannten Fragen geklärt werden."

ERKLÄRUNG 188/97

zu Artikel 2:

"Die Kommission ist bereit, mit den Mitgliedstaaten bei der Erstellung der Studie über die Struktur des Sektors Bienenzucht zusammenzuarbeiten, damit auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Studien zur Verfügung stehen."

ERKLÄRUNG 189/97

"Die spanische Delegation möchte ihre Bedenken wegen der mangelnden Präzision der Verordnung hinsichtlich der Feststellung der Marktpreise von Honig und anderer Imkereierzeugnisse zu Protokoll geben und im besonderen darauf hinweisen, daß Maßnahmen zur Kontrolle der Einfuhrpreise fehlen; unseres Erachtens ist die Überwachung der Preise unerläßlich für die Erstellung des Berichts, den die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre gemäß Artikel 6 vorzulegen hat und der genaue und detaillierte Angaben zu den Einfuhrvolumen und -preisen enthalten muß."

ERKLÄRUNG 190/97

zu den Artikeln 2, 3 und 4

"Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, daß Rückstandshöchstgehalte nach folgenden Verfahren festgelegt werden können:

1. "endgültige" Rückstandshöchstgehalte nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG oder nach Artikel 3 der Richtlinie 90/642/EWG
2. vorläufige Rückstandshöchstgehalte für die gesamte Gemeinschaft nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
3. vorübergehend geltende Rückstandshöchstgehalte nach Artikel 5 a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG oder nach Artikel 5 b Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 90/642/EWG.

Vorübergehend geltende Rückstandshöchstgehalte nach Nummer 3 sollen aufgrund ihrer Beschaffenheit in Fällen verwendet werden, in denen noch keine harmonisierten Rückstandshöchstgehalte festgelegt worden sind und es sich als nicht möglich erwiesen hat, eventuelle Handelsprobleme durch das Verfahren der Festlegung nationaler "Einfuhr"-Grenzwerte auf freiwilliger Basis zu lösen. In Fällen, in denen Handelsprobleme aufgetreten sind und in denen nach dem unter Nummer 3 genannten Verfahren vorübergehend geltende Rückstandshöchstgehalte festgelegt worden sind, wird die Kommission prüfen, ob der betreffende Wirkstoff in ihr nächstes vorrangiges Programm zur Überprüfung von Wirkstoffen im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden kann.

Zur Erhöhung der Transparenz zieht die Kommission in Betracht, die für die gesamte Gemeinschaft festgelegten vorläufigen Rückstandshöchstgehalte und die vorübergehend geltenden Rückstandshöchstgehalte in demselben Anhang wie die "endgültigen" Rückstandshöchstgehalte aufzuführen. Aus der Aufmachung des Anhangs wird deutlich hervorgehen, nach welchem Verfahren ein Rückstandshöchstgehalt festgelegt worden ist."

ERKLÄRUNG 191/97

zu den Artikeln 2 und 3

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß ein Land, in dem aus Drittländern stammende Erzeugnisse unter Beibehaltung der Ursprungsangaben in Warenpartien aufgeteilt werden, im Rahmen der Anwendung von Artikel 5 a Absatz 1 nicht als Ursprungsmitgliedstaat in bezug auf diese Erzeugnisse gilt."

ERKLÄRUNG 192/97

zu Artikel 4

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß ein Land, in dem aus Ursprungsländern stammende Erzeugnisse unter Beibehaltung der Ursprungsangaben in Warenpartien aufgeteilt werden, im Rahmen der Anwendung von Artikel 5 b Absatz 1 nicht als Ursprungsmitgliedstaat in bezug auf diese Erzeugnisse gilt."

ERKLÄRUNG 193/97

zur Richtlinie

"Der Rat und die Kommission weisen auf die Erklärung zu Artikel 1 Absatz 4 hin, die bei der Verabschiedung der Richtlinie 90/642/EWG abgegeben wurde (vgl. Dok. 10001/90 Seite 4)."

ERKLÄRUNG 194/97

zur Richtlinie

"Die italienische und die spanische Delegation vertreten die Ansicht, daß die unter die Richtlinien 91/321/EWG und 96/5/EG fallenden Erzeugnisse nur einen Teil der Nahrung von Säuglingen und Kleinkindern darstellen, weshalb eine Präventivmaßnahme grundsätzlich alle Erzeugnisse betreffen sollte, einschließlich der unter die vorliegende Richtlinie fallenden Erzeugnisse.

Die italienische und die spanische Delegation sind daher der Auffassung, daß die Kommission im Rahmen der Initiativen, die sie in diesem Bereich ergreifen will, ganz allgemein die Probleme im Zusammenhang mit der Nahrung von Kleinkindern prüfen sollte, die Rückstände von Stoffen betreffen, die der Gesundheit von Kleinkindern schaden könnten, und daß sie Vorschläge unterbreiten sollte, die diese Probleme in geeigneter Weise und zusammenhängend berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 195/97

zur Richtlinie

"Die Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß mit dem vorliegenden, auf Artikel 43 des EG-Vertrages gestützten Richtlinienvorhaben nur Regelungen für Produkte getroffen werden können, die unter Anhang II zum EG-Vertrag fallen. Säuglings- und Kleinkindernahrung fällt nicht unter Anhang II zum EG-Vertrag. Ein auf Artikel 43 des EG-Vertrages gestütztes Schlichtungsverfahren für diese Erzeugnisse kann deshalb nicht in Betracht kommen. Hierzu ist vielmehr die Rechtsgrundlage des Artikels 100 a heranzuziehen. Die Bundesrepublik Deutschland legt daher Wert auf die Feststellung, daß dieses Richtlinienvorhaben keine Auswirkungen auf den derzeitigen Rechtszustand bei Säuglings- und Kleinkindernahrung hat."

ERKLÄRUNG 196/97

zur Richtlinie

"Die Kommission unterbreitet dem Ständigen Lebensmittelausschuß so bald wie möglich, spätestens aber am 1. Januar 1999, geeignete Vorschläge für Säuglings- und Kleinkindernahrung im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 91/321/EWG der Kommission über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und von Artikel 6 der Richtlinie 96/5/EG der Kommission über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder."

ERKLÄRUNG 197/97

Erklärung der Kommission zu den MAP IV

Die Kommission wird dem Rat vor dem 31. Dezember 1999 eine Analyse der Entwicklung der Bestände und der erforderlichen finanziellen Mittel, mit denen die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Flotte nach dem 1. Januar 2000 unterstützt werden sollen, vorlegen.

ERKLÄRUNG 198/97

Erklärung der Kommission betreffend die Verwirklichung der Ziele der MAP III

Die Kommission arbeitet ihre jährliche Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Ergebnisse der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme der dritten Generation (MAP III) aus, die am 31. Dezember 1996 ausgelaufen sind.

Die Kommission weist die Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht erfüllt haben werden, im Einklang mit der Analyse des Juristischen Dienstes des Rates vom 12. März 1997 darauf hin, daß die Ziele der MAP III in vollem Umfang nach den durch diese Programme aufgestellten Regeln eingehalten werden müssen.

Ferner behält sich die Kommission das Recht vor, gegenüber den Mitgliedstaaten, die die Ziele der vorangegangenen mehrjährigen Ausrichtungsprogramme nicht einhalten würden, die geeigneten Verfahren einzuleiten.

ERKLÄRUNG 199/97

Erklärung der Kommission zu Anhang 2

Ziel der Fußnote 1 von Anhang 2 ist es, die am stärksten gefährdeten Bestände durch die Annahme eines Leitsatzes von 30 % für die kritischen Bestände zu schützen.

Dieser Satz gelangt zur Anwendung, wenn der Anteil der Fänge der von Erschöpfung bedrohten Bestände 5 % überschreitet.

Die erforderlichen Aufwandverringerungen sind folglich das Produkt aus dem Zielsatz von 30 % und dem relativen Gewicht der kritischen Bestände bei den Fängen.

Beispiel: Die Fänge in einer Fischerei setzen sich wie folgt zusammen:

- 10 % von Erschöpfung bedrohte Bestände (RE)
- 30 % überfischte Bestände (SE)
- 60 % nicht kritische Bestände (sonstige).

In diesem Fall liegen die Fänge von RE-Beständen über 5 % (Fußnote 1), und der Leitsatz beträgt daher 30 %. Die erforderliche Aufwandverringerung für diese Fischerei wird daher folgendermaßen berechnet:

$$\begin{aligned} \text{AVZ} &= \text{VS} \times \text{W} \\ \text{AVZ} &= 30 \% \times [10 \% + 30 \%] = 12 \% \end{aligned}$$

ERKLÄRUNG 200/97

Erklärung der dänischen Delegation

Der Kapazitätsüberhang ist das schwierigste Problem für die gemeinsame Fischereipolitik. Der Kapazitätsüberhang hat u.a. folgende Konsequenzen:

- Wirtschaftlicher Druck auf die Fischer zur Steigerung ihrer Fischereitätigkeit, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit zu sichern.
- Intensive Befischung der attraktiven Fischbestände, was Überbefischung und Abfischen der Bestände bedeutet.
- Rückwürfe zur Wertsteigerung der Quoten und Fänge.
- Schwierigkeiten bei der Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit.
- Mangelhafte Fangdaten.

Die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme sind ein entscheidendes Instrument für eine Verringerung und für die Beseitigung des Kapazitätsüberhangs in der gemeinschaftlichen Fischerei.

Es ist bedauerlich, daß die Annahme des MAP IV durch den Rat keine Strukturanpassung gewährleistet, und zwar wegen folgender wesentlicher Mängel:

Das MAP IV sichert nicht die notwendige Anpassung der Kapazität. Die Möglichkeit, den Fischereiaufwand anzupassen, bedeutet, daß eine strukturelle Anpassung der Fischereiflotten nicht gesichert ist. Der Kapazitätsüberhang wird bestehen bleiben und wird die wichtigsten Fischbestände ständig einem viel zu großen Befischungsdruck aussetzen.

Solange der Fischereiaufwand als Mittel zur Anpassung benutzt wird, wird die Beobachtung und der Vergleich der Entwicklungen in den Mitgliedstaaten schwierig sein. Das erhöht die Unsicherheit in bezug auf die einheitliche Beachtung der Programmziele in allen Mitgliedstaaten.

Der Rat hat noch nicht festgelegt, welche Maßnahmen getroffen werden sollen, wenn ein Mitgliedstaat die gesetzten Ziele nicht erreicht. Es ist also keine ausreichende Gewähr dafür gegeben, daß alle Mitgliedstaaten sich bemühen werden, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Der Rat hat sich noch nicht zu dem Rückstand geäußert, der durch die unzulängliche Erfüllung des MAP III entstanden ist. Den Mitgliedstaaten, die keine Anpassung durchgeführt haben, entsteht dadurch ein unmittelbarer Vorteil.

Nach dänischer Auffassung sind die Verpflichtungen aufgrund des MAP III nach wie vor rechtlich verbindlich und müssen in vollem Umfang in Form einer Anpassung der Kapazität erfüllt werden.

Infolge der Mängel des MAP IV ist es ungewiß, ob die erwarteten Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Bestände eintreten werden. Es ist damit zu rechnen, daß der Rat die Ausrichtungsprogramme schon bald wird revidieren müssen.

Dänemark ist indes der Meinung, daß zur gemeinsamen Fischereipolitik unbedingt auch Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte gehören. Deshalb stimmt Dänemark trotz der erheblichen Mängel für den Kompromißvorschlag.

ERKLÄRUNG 201/97

Erklärung der irischen Delegation

Die irische Delegation erklärt, daß diese Entscheidung nach Auffassung Irlands die in den Verordnungen des Rates Nrn. 1275/94, 685/95 und 2027/95 festgelegten Begrenzungen des Fischereiaufwands unberührt läßt.

ERKLÄRUNG 202/97

1. Die britische Delegation stimmt gegen die Annahme einer Entscheidung des Rates über Ziele und Einzelheiten für eine weitere Verringerung der Fischereiflotten in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001.
2. Zwar räumt das Vereinigte Königreich ein, daß gehandelt werden muß, um ein besseres Verhältnis zwischen den Flotten der Mitgliedstaaten und den verfügbaren Fischbeständen herzustellen, doch müssen die vom Rat vereinbarten Maßnahmen gerecht, praktikabel und transparent in ihren Auswirkungen sein. Das Vereinigte Königreich vertritt die Auffassung, daß die Verringerungssätze in bezug auf das, was sich in den letzten Jahren als zweckmäßig und vertretbar erwiesen hat, überzogen sind und daß der derzeitige Wortlaut in einigen entscheidenden Fragen nicht klar genug ist; hierzu gehören die Regelungen für den Fall, daß sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, den Fischereiaufwand zu überwachen, die Behandlung von Schiffen mit stationären Fanggeräten und die Bedingungen für Schiffe in der Hochseefischerei. Das Vereinigte Königreich würde ferner einen größeren Spielraum für die Freistellung kleiner Küstenschiffe und eine andere Grundlage für die Berechnung des gewogenen Durchschnitts bei gemischten Fischereien begrüßen.
3. Das Vereinigte Königreich weist ferner auf die Umsetzungsschwierigkeiten hin, die dadurch entstehen, daß ein erheblicher Teil seiner Flotte, der britische Quoten in Anspruch nimmt, der vom Fischfang abhängigen Bevölkerung im Vereinigten Königreich nur wenig oder keinen Nutzen bringt. Dieses Problem sollte sehr schnell in der vom Vereinigten Königreich vorgeschlagenen Weise gelöst werden.

ERKLÄRUNG 203/97

1. Schweden nimmt die Erklärung der Kommission zur Frage der Begrenzung des Fischereiaufwands in bezug auf Ostsee-Kabeljau zur Kenntnis, derzufolge nach Ansicht der Kommission die Durchführung eines Programms zur Begrenzung des Fischereiaufwands im Wege einer Verringerung der auf See verbrachten Zeit erfolgen kann.
2. Eine Verringerung der auf See verbrachten Zeit um einen Tag (24 Stunden) pro Woche entspricht demnach auf Jahresbasis einer Kapazitätsverringerung um 14 %.
3. Es gilt als vereinbart, daß zur Berechnung der Verringerung des Fischereiaufwands von dem Umfang des Fischereiaufwands ausgegangen wird, der erforderlich ist, um die bestehenden Quoten voll auszuschöpfen.

ERKLÄRUNG 204/97

Erklärung des Rates und der Kommission:

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß in einigen Mitgliedstaaten die Vorschriften für die medizinische Exposition und die Qualifikation von Personen, die an radiologischen Anwendungen beteiligt sind, von staatlichen oder anerkannten nichtstaatlichen Stellen erlassen werden können. Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, daß die Mitgliedstaaten in bezug auf die von einer Richtlinie zu erreichenden Ziele gebunden sind, die Wahl der Form und der Mittel, mit denen sie der Richtlinie nachkommen, ihnen jedoch freisteht."

ERKLÄRUNG 205/97

Erklärung des Vereinigten Königreichs:

"Das Vereinigte Königreich erklärt, daß Artikel 3 Absatz 1 im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates (Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen) stehen soll. Der konkrete Wortlaut des Artikels 3 Absatz 1 trifft nur auf medizinische Expositionen zu und läßt die Auslegung der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundnormen-Richtlinie unberührt."

ERKLÄRUNG 206/97

Erklärung Deutschlands:

"Deutschland erklärt, daß Artikel 3.1a nicht zur Einzelbestimmung von 'neuen Arten zur Anwendung von Expositionen', die gerechtfertigt sind, in Gesetzen, Verordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften verpflichtet."

ERKLÄRUNG 207/97

zu Artikel 1 insgesamt

Die Kommission erklärt, daß unbefristete Ausnahmeregelungen ihrer Ansicht nach den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zuwiderlaufen.

ERKLÄRUNG 208/97

zu Artikel 1 Nummer 3 dritter Gedankenstrich, Nummer 5 dritter Gedankenstrich, Nummer 6 zweiter Gedankenstrich, Nummer 7 fünfter Gedankenstrich, Nummer 12 vierter Gedankenstrich und Nummer 15 fünfter Gedankenstrich

Die Kommission erklärt, daß sie beabsichtigt, diese Ausnahmeregelungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von ihr vorgenommenen Prüfung der Behandlung von Altöl fortlaufend zu überprüfen.

ERKLÄRUNG 209/97

zu Artikel 1 Nummer 7 sechster Gedankenstrich

Die Kommission erklärt, daß die Ausnahmeregelung nach den Artikeln 92 und 93 des Vertrags überprüft wird.

ERKLÄRUNG 210/97

zu Artikel 1 Nummer 7 sechster Gedankenstrich

Die irische Delegation erklärt, daß die Kommission nach Artikel 93 des Vertrags im Jahre 1983 von einer Verbrauchsteuerfreigrenze unterrichtet worden ist.

ERKLÄRUNG 211/97

zu Artikel 2 insgesamt

Der Rat und die Kommission erklären, daß sie eine Verlängerung der Geltungsdauer der in Artikel 2 aufgeführten Ausnahmeregelungen wohlwollend prüfen werden, wenn bestimmte Mitgliedstaaten weiterhin in den Genuß vergleichbarer Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 1 kommen.

ERKLÄRUNG 212/97

zu Artikel 2 Nummer 1 erster Gedankenstrich, Nummer 7, Nummer 8 erster Gedankenstrich, Nummer 9 zweiter Gedankenstrich und Nummer 11

Die Kommission erklärt, daß sie beabsichtigt, diese Ausnahmeregelungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von ihr vorgenommenen Prüfung der Behandlung von Altöl fortlaufend zu überprüfen.

ERKLÄRUNG 213/97

zu Artikel 2 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich, Nummer 5 erster Gedankenstrich, Nummer 8 zweiter Gedankenstrich und Nummer 10 zweiter Gedankenstrich

Die Kommission erklärt, daß diese Ausnahmeregelungen nur so lange weiterbestehen sollten, wie dies bis zur Umsetzung der Vorschläge zur Energiebesteuerung erforderlich ist.

ERKLÄRUNG 214/97

zu Artikel 3 insgesamt

Die Kommission erklärt, daß die in dieser Liste aufgeführten Ausnahmeregelungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Vertragsbestimmungen geprüft werden. Aus der erteilten befristeten Genehmigung folgt nicht, daß ein endgültiger Beschluß in bezug auf ihre künftige Behandlung gefaßt worden ist, und sie präjudiziert nicht das Ergebnis der Prüfung nach den Artikeln 92 und 93.

ERKLÄRUNG 215/97

zu Artikel 3 insgesamt

Der Rat und die Kommission erklären, daß sie eine Ausdehnung von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 3, sofern deren Prüfung durch die Kommissionsdienststellen zu einem befriedigenden Ergebnis führt, wohlwollend in Erwägung ziehen werden, wenn bestimmte Mitgliedstaaten weiterhin zu vergleichbaren Ausnahmen gemäß den Artikeln 1 oder 2 berechtigt sind.

ERKLÄRUNG 216/97

zu Artikel 3 Nummer 3

Die niederländische Delegation erklärt, daß ihr Antrag auf einen differenzierten Satz für Dieseldieselkraftstoff vor einem spezifischen Hintergrund erfolgt. Nach Ansicht der Niederlande ist es notwendig, den Verbrauchsteuersatz für Dieseldieselkraftstoff für Personenkraftwagen im Rahmen der Umwelt- und Verkehrspolitik heraufzusetzen. Angesichts der internationalen Verhältnisse halten es die Niederlande derzeit nicht für wünschenswert, die Verbrauchsteuer für Dieseldieselkraftstoff für schwere Nutzfahrzeuge in demselben Maße heraufzusetzen. Die Niederlande verpflichten sich jedoch, die Ausnahmeregelung nicht zu einer Senkung des Verbrauchsteuersatzes für Dieseldieselkraftstoff für schwere Nutzfahrzeuge zu nutzen.

ERKLÄRUNG 217/97

zu Artikel 1

"Die Kommission erklärt, daß sie in ihren Jahresberichten zur Wettbewerbspolitik auf die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Schwellen eingehen wird."

ERKLÄRUNG 218/97

zu Artikel 1

"Die Kommission erklärt, daß sie die Mitgliedstaaten - dem Wunsch des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprechend - ersuchen wird, ihr einen Bericht über die Auswirkungen der "Zwei-Drittel-Regel" zu unterbreiten und sie nach Möglichkeit über die Vorgänge zu unterrichten, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ausschließlich aufgrund der vorgenannten Regel angemeldet wurden."

ERKLÄRUNG 219/97

zu Artikel 1

zu Absatz 4

"Der Rat stimmt darin überein, daß die Berichterstattung gemäß Artikel 1 Absatz 4 insbesondere erfordert, daß die Kommission bei den Mitgliedstaaten - unter Einhaltung ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften - Informationen über die in mehreren Mitgliedstaaten angemeldeten Zusammenschlüsse einholt. In diesem Zusammenhang wäre es insbesondere nützlich, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission alle sechs Monate eine Aufstellung der im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften angemeldeten Zusammenschlüsse übermitteln würden. Ferner empfiehlt es sich, in dem jeweiligen nationalen Anmeldeformular vorzusehen, daß die anmeldenden Parteien angeben müssen, in welchen anderen Mitgliedstaaten der Zusammenschluß ebenfalls anzumelden ist, um die Kommission hiervon unterrichten zu können."

ERKLÄRUNG 220/97

"Die Kommission erklärt, daß ihres Erachtens einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unter Einhaltung ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und in der vorstehend vom Rat dargelegten Weise bei der Erstellung eines nutzbringenden Berichts grundlegende Bedeutung zukommt. Sie wird die so erhaltenen Informationen ergänzen, indem sie sich gegebenenfalls gemäß Artikel 11 der Verordnung unmittelbar an die Unternehmen wenden wird."

ERKLÄRUNG 221/97

zu Artikel 2 Absatz 4

"Die Kommission erklärt, daß sie in der Regel nicht beabsichtigt, von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, eine im Rahmen dieser Verordnung gewährte Ausnahmeregelung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags zu widerrufen.

Sie wird dies nur in Ausnahmefällen tun, vor allem wenn das Wettbewerbsverhalten von Gründerunternehmen diesen die Möglichkeit eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren oder Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten. Bei Wahrnehmung ihrer Befugnis zum Widerruf einer Ausnahmeregelung berücksichtigt die Kommission im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Zeit, die seit Gewährung der Ausnahmeregelung verstrichen ist, die Wirkung des Widerrufs auf die von den Parteien vorgenommenen Investitionen und die Auswirkungen auf den Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens.

Die Kommission trägt ferner allen von den Parteien unterbreiteten Änderungsvorschlägen Rechnung, mit denen das betreffende Wettbewerbsproblem gelöst werden könnte.

Sie weist für alle Fälle erneut darauf hin, daß die ihr aufgrund von Artikel 86 des Vertrags übertragenen Befugnisse auch im Falle eines Mißbrauchs im Anschluß an eine aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags gewährte Ausnahmeregelung in vollem Umfang gewahrt bleiben."

ERKLÄRUNG 222/97

zu Artikel 3 Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß diese Verordnung nicht für Konsortien im Seeverkehrssektor gilt."

ERKLÄRUNG 223/97

zu Artikel 3 Absatz 2

"Die Delegation des Vereinigten Königreichs erklärt, daß ihre Haltung zu etwaigen künftigen Vorschlägen, mit denen die Verordnungen zur Durchführung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Luftverkehr außerhalb der Gemeinschaft ausgedehnt werden sollten, von ihrer Zustimmung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf die kooperativen Gemeinschaftsunternehmen unberührt bleibt."

ERKLÄRUNG 224/97

zu Artikel 22 Absatz 1

- "1) Die Kommission erklärt, daß sie sich weiterhin um eine mehr dezentrale Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags und um eine bessere Aufteilung der Aufgaben zwischen ihr und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich bemühen wird.
- 2) Die Kommission betont, daß es gewöhnlich Sache der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden ist, die nicht den Schwellenwerten der Verordnung über Zusammenschlüsse entsprechenden Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen zu kontrollieren, da diese Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung Zusammenschlüsse ohne gemeinschaftsweite Bedeutung sind. Die ihr verbleibende Befugnis, die Verordnung Nr. 17 oder andere Durchführungsverordnungen auf die den Schwellenwerten nicht entsprechenden Gemeinschaftsunternehmen anzuwenden, ist auf die Gemeinschaftsunternehmen beschränkt, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben könnten. Beabsichtigt eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde, einen Zusammenschluß mit der Begründung, daß durch das Gemeinschaftsunternehmen eine beherrschende Stellung geschaffen würde, entweder aufgrund einzelstaatlicher Fusionskontrollvorschriften oder wegen wettbewerbsbeschränkender Praktiken zu untersagen, stellt sich die Frage der Gewährung einer Ausnahmeregelung nach Artikel 85 Absatz 3 durch die Kommission nicht mehr. Die Anwendung der Verordnung Nr. 17 wäre nur dann angezeigt, wenn eine geplante Untersagung eines Zusammenschlusses auf eine Wettbewerbsbeschränkung gestützt würde, die das Ergebnis einer Abstimmung zwischen den Mutterunternehmen außerhalb des Gemeinschaftsunternehmens wäre (induzierter Effekt oder "spill-over"). In diesem Zusammenhang erklärt die Kommission, daß sie den Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen die Zuständigkeit für die Beurteilung solcher Vorgänge belassen wird. Hierbei ist auf die Mitteilung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zu verweisen.
- 3) Die Kommission erklärt, daß sie ihre bereits auf der Ebene der Verfahren und der internen Organisation eingeleiteten Bemühungen entschlossen weiterverfolgen wird, damit die Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen, die nicht unter diese Verordnung fallen, innerhalb von Fristen und unter Bedingungen geprüft werden, die den in dieser Verordnung vorgesehenen Modalitäten möglichst nahekommen. Eine völlige Gleichbehandlung kann allerdings nicht erreicht werden, und zwar insbesondere aufgrund der geltenden Verfahrensvorschriften und der beschränkten Mittel der Kommission in diesem Bereich. Die Kommission wird alljährlich einen Bericht über die Dauer und die Modalitäten der Prüfung der Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen, die nicht unter diese Verordnung fallen, an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten richten, wobei sie darauf achten wird, daß die im vorangegangenen Jahr bei der Konvergenz erreichten Fortschritte deutlich hervorgehoben werden."

ERKLÄRUNG 225/97

zu Artikel 23 Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß die Frist für die Vorlage der Verpflichtungen, die bei einer Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zu berücksichtigen sind, höchstens drei Wochen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beträgt."
